

Urteil des OLG Hamm vom 15. April 2010

Beachtung der Erschwernisse von Waldrandkontrollen

Das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 30. März 2007 im Fall Meschede [1] und nachfolgende Urteile auf der Grundlage unzutreffender Sachverständigengutachten [2] haben zu einer nachhaltigen Unruhe in Forstkreisen geführt. Durch ein neues Urteil vom 15. April 2010 zeigt das OLG Hamm [3] auf der Grundlage eines fachlich fundierten Sachverständigengutachtens nunmehr Verständnis für die Erschwernisse einer Baumkontrolle an Waldrändern.

Für die Waldeigentümer und Baumkontrollure sind die Passagen in den Entscheidungsgründen von besonderer Bedeutung, in denen das OLG Hamm ohne Vorbehalt den Ausführungen des Sachverständigen folgt, der darauf hingewiesen hatte, dass „Auffälligkeiten im Kronenbild sowie Totholzanteile bei Bäumen, die sich im Wald oder am Waldsaum befänden, schwerer festzustellen seien als bei einem freistehenden Baum. Bei Straßenbäumen ergebe sich ein relativ freier Blick gegen den Himmel, während bei Waldbäumen überlagernde Äste sowie die Dunkelheit im Wald die Kontrolle erschweren; im Juli und August komme die Belaubung der übrigen Waldbäume hinzu. Soweit das Kronenbild der Birke auffällig gewesen sei, habe es im Verbund der Bäume daher nicht ohne weiteres erkannt werden können.“

Das bedeutet aber nicht, dass bei der Baumkontrolle von Waldrändern auch an öffentlichen Straßen jetzt die Sorgfaltpflicht generell herabgestuft würde. Das in dieser Zeitschrift besprochene Urteil des LG Saarbrücken [4] wurde beispielsweise dahingehend missverstanden [5], dass künftig keine Baumkontrollen an Waldwegen mehr erforderlich seien. Das wurde inzwischen relativiert [6]. Auch das neue Urteil des OLG Hamm darf nur so verstanden werden, dass die viel zu strengen Maßstäbe, die das OLG Hamm im Fall Meschede aufgestellt hatte, nicht weiter verfolgt wurden. Nach wie vor sind die fachlichen Aspekte in jedem Einzelfall mit den Grundsätzen der Baumkontrollpflicht in Abhängigkeit von Baumzustand, Baumstandort, Verkehrsverhältnissen, Verkehrserwartung und Zumutbarkeit abzugleichen, wie sie auf der Grundlage der Rechtsprechung im roten Faden zusammen gefasst sind [7.]

Birke stürzt aus Waldrand auf vorbeifahrenden Pkw

Der Entscheidung des OLG Hamm lag folgender Sachverhalt zugrunde: Auf einer außerhalb gelegenen Anliegerstraße zwischen Feldern und Waldstücken [8] wurde eine Pkw-Fahrerin am 15. März 2008 auf ihrer Heimfahrt von einer umstürzenden Birke aus dem angrenzenden Waldrand getroffen. Dabei wurde der Pkw beschädigt und sie selbst schwer verletzt. Die Birke stand in einem hauptsächlich mit Kiefern bestockten Waldstück, in dem neben anderen Laubbäumen vor allem die Birken in ihrer Entwicklung unterdrückt wurden und durchgehend Vitalitätsmängel in der Krone zeigten.

Standortbedingt dürrtige Kronenentwicklung. Alle Birken wurden nach dem Unfall entfernt

Der Umsturz der Birke, der zu dem Schaden der Klägerin führte, war auf eine erst nach dem Unfall zutage getretene massive Wurzelfäule zurückzuführen. Bereits im ersten Rechtszug vor dem Landgericht (LG) Bochum wurde untersucht, ob diese Wurzelfäule nicht bereits vor dem Unfall am Erscheinungsbild der Birke zu erkennen gewesen war bzw. Anlass zu einer eingehenden Wurzeluntersuchung gegeben hätte.

Damals legte die Klägerin dem Gericht ein Sachverständigengutachten mit Fotos von entlaubten Ästen vor, um die mangelhafte Vitalität der Birke und damit die Notwendigkeit weiterer – aber in diesem Fall unterbliebener – Maßnahmen nachzuweisen. Allerdings waren die Äste zunächst durch den Umsturz des Baumes und später durch die Räumarbeiten der

Feuerwehr, welche die Reste der Birke in den Graben neben der Straße verbrachte, bereits stark in Mitleidenschaft gezogen. Die auf 13 Gutachtenseiten einzeln dargestellten fast entlaubten Äste vermittelten den Eindruck, als habe es sich um einen komplett abgestorbenen Baum gehandelt. Dabei ist davon auszugehen, dass auch Äste eines vitaleren Baumes beim Aufprall auf den Asphalt der Straße zerbrechen, Laub verlieren und bei dem Verschieben unter Maschineneinsatz in den Graben weiter entlaubt werden. Das LG Bochum folgte diesem Gutachten nicht und wies die Klage ab. Auch das OLG Hamm wies die Berufung zurück mit der Begründung, dass die eigentliche Umsturzursache die Wurzelfäule gewesen sei, die Birke aber keine äußerlich erkennbaren Faulstellen aufgewiesen hätte und dass keine Defektsymptome vorgelegen hätten, die zu einer näheren Untersuchung des Baumes hätten Anlass geben müssen.

Das Gericht folgte in allen Punkten den Ausführungen des von ihm bestellten Sachverständigen. Die geringere Belaubung der Krone und der Totholzanteil hätten auch ohne weiteres darauf zurückgeführt werden können, dass es sich bei der Birke um einen im Waldverbund ste-



Die bei der Ortsbesichtigung noch vorhandenen Überreste der etwa 70 Jahre alten Birke in dem Graben neben der Straße wiesen fast keine Belaubung mehr auf.

henden Baum gehandelt hat. Bäume im Waldverbund würden dicht gepflanzt, damit der Stamm kein Sonnenlicht bekomme und möglichst wenig Äste entwickle. Jeder Ast, der nicht wachse, bilde Totholz. Der Totholzanteil sei bei Waldbäumen daher immer höher als bei freistehenden Straßenbäumen; er weise hier ebenso wenig wie eine geringere Belaubung auf eine Erkrankung des Baumes hin. Im Übrigen sei im Nachhinein nicht mehr feststellbar, ob der Totholzanteil überhaupt auffällig gewesen sei.

Baumkontrolleure müssen nicht jeden kleineren Pilzfruchtkörper finden

Der seinerzeit von der Klägerin beauftragte Sachverständige hatte in seinem Gutachten im ersten Rechtszug darauf hingewiesen, dass er an den aus dem Graben gezogenen Ästen einen kleinen Fruchtkörper des Birkenporlings gefunden habe, der auf die Umsturzungsfahr der Birke hingewiesen habe. Dem OLG Hamm fehlte hier der Nachweis der Klägerin, dass dieser einzelne Pilz bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle des Baumes hätte entdeckt werden können und müssen. Dies relativiert die – ebenfalls die Baumkontrolleure beunruhigende – Aussage von WITTEK in der Überschrift zu seiner Besprechung des Urteils des OLG Rostock in AFZ-DerWald [9]: „Baumkontrolleure dürfen auch kleinere Pilzfruchtkörper nicht übersehen.“

Wie schon das LG Bochum sah auch das OLG Hamm in seinem Urteil den vom Sachverständigen gefundenen kleinen Fruchtkörper des Birkenporlings nicht als Indiz für die Vorhersehbarkeit des Umsturzes bzw. für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an. Gegen das Urteil des OLG Hamm wurde im Übrigen keine Revision zugelassen, weil die entscheidungserheblichen Fragen solche des Einzelfalles oder höchstrichterlich bereits geklärt seien.

Schlussbetrachtung

Im Vergleich der beiden OLG-Urteile zu kleinen Pilzfruchtkörpern zeigt sich einmal mehr der Einfluss des Sachverständigen auf die Urteilsfindung. Der Sachverständige ist der Gehilfe des Gerichts, und das Gericht sollte sich auf die Fachkenntnisse des Sachverständigen verlassen können. Leider begehen viele Sachverständige immer wieder den Fehler, dass sie nach dem Unfall die allgemeinen Schadensursachen und die jetzt festgestellten Schäden umfangreich beschreiben, aber die Voraussetzungen für die Vorhersehbarkeit im zu beurteilenden Fall nicht schlüssig darlegen. Der Sachverständige hat aber die Pflicht, genau darzulegen, wieweit ein Baumkontrolleur vor dem Unfall die gleichen Erkenntnisse haben musste wie ein Sachverständiger nach dem Unfall. Dabei ist zu beachten, dass der Baumkontrolleur nicht über das spezielle Fachwissen eines Sachverständigen verfügt und auch nicht verfügen muss und dass er im Wald eine Vielzahl von Bäumen unter erschwerten Bedingungen zu überprüfen hat, was jetzt auch in der Entscheidung des OLG Hamm Beachtung gefunden hat und die Baumkontrolleure in Zukunft entlasten dürfte.

Helge Breloer

Literaturhinweise:

[1] OLG Hamm, Urte. v. 30.3.2007, BRELOER, H.: Der Unfall von Meschede, AFZ-DerWald 12/2007, 628. [2] OLG Bamberg, Beschl. v. 9.6.2008, BRELOER, H., Fragwürdige Rechtsprechung zum Astausbruch aus Druckwiesel, AFZ-DerWald, 8/2009, 428 und OLG Düsseldorf, Urte. v. 21. 5. 2008, BRELOER, H.: Sind Waldbesitzer zur Einschaltung eines Sachverständigen verpflichtet? AFZ-DerWald 16/2008, 885. [3] OLG Hamm, Urte. v. 15.04.2010 – I-6 U. 160/160, wird zur Veröffentlichung eingesandt an AUR, WF, VersR, DS mit Anm. der Verfasserin. [4] BRELOER, H.: Auf Wald- und Wanderwegen keine besondere Verkehrssicherungspflicht, AFZ-DerWald, 13/2010, 52. [5] GEBHARD, H.: Zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, AFZ-DerWald, 16/2010, 37. [6] BRELOER, H.: Verbleibende Kontrollpflichten auf Waldwegen, AFZ-DerWald, 20/2010, 42. [7] BRELOER, H.: Verkehrssicherungspflicht für Bäume aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Heft 2 der Reihe Bäume und Recht, Thalacker Braunschweig, 6. Aufl. S. 11, www.baumeundrecht.de/ Verkehrssicherungspflicht. [8] Hier ergeben sich von der Fallgestaltung her gewisse Parallelen zum Unfall von Meschede, wobei der 6. Senat des OLG Hamm in seiner jetzigen Entscheidung keinerlei Bezug mehr auf das seinerzeitige Urteil im Fall Meschede genommen hat. [9] WITTEK, O.: Baumkontrolleure dürfen auch kleinere Pilzfruchtkörper nicht übersehen, Rechtsprechung bestätigt VTA, AFZ-DerWald 16/2009, 877.